

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 42.

München, den 9. Oktober 1877.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. October 1877, Maßregeln gegen die Kinderpest betr. — Bekanntmachung vom 4. October 1877, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Lehrlingen betr. — Kostdienst-Nachrichten. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Kinderpest betr.

#### Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Kinderpest inaktlich her über den Stand dieser Seuche in Oesterreich-Ungarn anher gelangten amtlichen Mittheilungen in Galizien und in der Bukowina eine größere Verbreitung gefunden hat und nunmehr auch in Niederösterreich (in Neulerchenfeld bei Wien) und in Mähren (in den Gemeinden Gebin und Gurein im Bezirke von Brünn) ausgebrochen ist, wird im Hinblick auf §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Biff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 12. September l. Jz. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 41) Folgendes verfügt:

1) Die Einfuhr von Rindvieh ohne Unterschieb der Race sowie von Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern aus Galizien, der Bukowina, Niederösterreich und Mähren ist bis auf Weiteres verboten.